



# Weisung der kantonalen Steuerverwaltung

## **Straflose Selbstanzeige: Praxisanweisungen betreffend Nachsteuern und Steuerberechnung** ERGÄNZUNG ZU DER WEISUNG DER KSV VOM 1.3.2014

Was die kommunalen und kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern angeht, richten sich die Nachsteuern nach einer erfolgten straflosen Selbstanzeige nach der Höhe der deklarierten Vermögenselemente nach dem folgenden Grundsatz:

### **Kantons- und Gemeindesteuern**

Falls das nicht deklarierte Vermögen weniger als CHF 500'000 beträgt, wird die Nachsteuer auf das Vermögen und auf die Vermögenserträge für die laufende Steuerperiode sowie für die letzten abgelaufenen Steuerperioden in Anwendung der folgenden Tabelle erhoben:

➤ bis zu CHF 100'000	laufende Steuerperiode + 1 Jahr
➤ bis zu CHF 200'000	laufende Steuerperiode + 2 Jahre
➤ bis zu CHF 300'000	laufende Steuerperiode + 3 Jahre
➤ bis zu CHF 400'000	laufende Steuerperiode + 4 Jahre
➤ bis zu CHF 500'000	laufende Steuerperiode + 5 Jahre
➤ ab CHF 501'000	laufende Steuerperiode + 9 Jahre

### **Direkte Bundessteuer**

➤ bis zu CHF 50'000	laufende Steuerperiode
➤ ab CHF 51'000	laufende Steuerperiode + 9 Jahre

### **Folgende Vermögenselemente werden von dieser Praxisanweisung erfasst:**

**Bargeld und Banknoten in Schweizer Franken oder in ausländischen Währungen - Guthaben in Schweizer Franken oder in ausländischen Währungen bei Geldinstituten wie zum Beispiel Ersparnisse, Anteile von Anlagefonds, Obligationen, Finanzprodukte und Derivate, börsenkotierte Aktien, Prämienkonto, Privatkonto, Postkonto - Edelmetalle – liquide Mittel – Kunstwerke – Sammlungsstücke – Schmuck – Lebensversicherungen mit Rückkaufwert – ertragslose bewegliche Sachen – nichtkotierte Aktien und Beteiligungen mit einem jährlichen Ertrag unter 2%.**

### **Die folgenden Vermögenselemente werden von dieser Praxisanweisung nicht erfasst:**

**Alle übrigen Güter, die zum gesamten Vermögen zu zählen sind, insbesondere im In- und Ausland gelegene Liegenschaften - nichtkotierte Aktien und Beteiligungen mit einem jährlichen Ertrag von 2% und über 2% - bewegliche Sachen mit Ertrag - Beteiligungen mit geldwerten Leistungen.**

Es kann vorkommen, dass ein Steuerpflichtiger eine Selbstanzeige sowohl für Vermögenselemente, die von dieser Praxisanweisung erfasst werden, als auch für Vermögenselemente, die von dieser nicht betroffen sind, macht. In einem solchen Fall werden die erfassten und nicht erfassten Vermögenselemente nicht zusammengezählt, sondern getrennt voneinander behandelt.

**Beispiel:** ein Steuerpflichtiger macht eine Selbstanzeige für eine im Ausland gelegene Liegenschaft mit einem Verkehrswert von CHF 250'000 sowie für ein Bankkonto in der Höhe von von € 150'000, was CHF 180'000 entspricht.

**Lösung:** Für die Liegenschaft werden Nachsteuern für die letzten zehn abgelaufenen Steuerperioden erhoben. Für das Bankkonto in Euro werden Nachsteuern für die letzten zwei Jahre erhoben.

Kantonale Steuerverwaltung

Der Dienstchef  
B. ALBRECHT

Der Adjunkt  
W. Fournier

Sitten, 20.12.2016